

Januar 2005

Indikationsstellung zu Anästhesieleistungen bei zahnärztlichen Eingriffen

- Konsensuskonferenz am 15.01.2005 -

Am 15. Januar fand in Frankfurt auf Initiative des BDA eine Konferenz ausschließlich zu dem o. g. Thema statt. Anwesend waren die Vertreter der beiden zuständigen Systeme, also Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). Die MKG-Chirurgen und Zahnärzte waren ebenso vertreten wie niedergelassene Anästhesisten (über die KONA) sowie auch ein Psychotherapeut. Die Krankenkassen waren nicht eingeladen, Bundesärztekammer und Bundeszahnärztekammer glänzten - trotz Einladung - durch Abwesenheit.

Es wurde anfangs erneut klargestellt, dass es für Zahnärzte und mit der KZV abrechnende MKG-Chirurgen keine Möglichkeit der Überweisung zum Anästhesisten gibt und diese somit keine Verantwortung für die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (gem. § 12 SGB V) tragen.

Bedauerlicherweise zeigten die MKG-Chirurgen wenig Verständnis für das Anliegen der Anästhesisten, bei der Indikationsstellung Rechtssicherheit zu bekommen. Das unsererseits vorgestellte Genehmigungsverfahren über die Krankenkassen wurde als zu bürokratisch abgelehnt. Bei den Indikationen wurde selbst die Extraktion von vier Weisheitszähnen in einer Sitzung in Vollnarkose als unwirtschaftlich bezeichnet. Dass es psychische Erkrankungen geben könnte, die eine Indikation zu ZÄ-Behandlung in Narkose begründen, wurde geleugnet, dies sei als Pech des einzelnen Patienten zu betrachten, was zum Protest des Psychotherapeuten führte. Man solle doch abwarten, bis über Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung ein „Exempel statuiert“ würde, dann wäre das Problem vom Tisch. Für unser Anliegen gab es also von Seiten unserer operativen Kollegen überhaupt keine Unterstützung.

Allerdings sah die Leiterin der Vertragsabteilung der KZBV sehr wohl einen Handlungsbedarf, so dass wenigstens folgende Bewegung in die Sache gekommen ist: Die Allgemeinen Behandlungs-Richtlinien IV.6. lauten bisher:

Eine zentrale Anästhesie (Narkose) oder Analgosedierung gehört dann zur Leistungspflicht der KGV, wenn im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die Leistung ist im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen.

Man konnte sich trotz zu Protokoll gegebenen Protestes der MKG-Chirurgen darauf einigen, dass diese Richtlinie mit den Krankenkassen überarbeitet und präzisiert werden soll, evtl. auch inhaltlich mit beispielhaften Indikationen ergänzt.

Es bleibt jedoch zu erwarten, dass der Druck auf diese Indikationen bestehen bleibt und jeder, der in diesem Rahmen Narkoseleistungen erbringt, damit rechnen muss, dies später rechtfertigen zu müssen. Inwieweit ihn der einzelne operative Kollege hierbei unterstützen wird, erscheint mir nach dem Auftreten des Verbandes der MKG-Chirurgen höchst fragwürdig.

Elmar Mertens